

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"			
Verkehrslärm Parkplatzlärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindliche Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen • Verkehrsmengenkarten, Verkehrsgutachten • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung • Schalltechnische Untersuchungen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr z. B. im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW - Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub, Gerüche, Abgase usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den genehmigten Emissionen • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen <p>Im vorliegenden Planfall sind zudem anlagenverursachte Luftverunreinigungen weitestgehend ohnehin auszuschließen.</p>
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Messstellennetz nach der 22. BImSchV • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Kommune, soweit diese an Orten 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Ge-</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<p>lige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen • Beschwerden 	<p>durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten 	<p>meindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung • Optimierung von Ampelsteuerungen o. ä. zur Verstetigung des fließenden Verkehrs • Bauliche Maßnahmen zur Optimierung von Knotenpunkten, Straßenquerschnitten • Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen o. ä.)
Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) • Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen • Angaben von Gebietskennern 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. • Vorgaben und Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, sofern vorhanden • Vorhandene Baugrunduntersuchungen mit Handlungsempfehlungen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist auch insofern nicht gegeben, als zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Plangebiet weder Altlasten noch Bodenverunreinigungen bekannt sind/waren.</p>
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im Bebauungsplan • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Markt-gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
			<p>sowie durch das LRA.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung

Schutzgut „Natur und Landschaft“

<p>Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen gemeindlichen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sowie durch das LRA</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
<p>Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung usw. • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern und der zuständigen gemeindlichen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbegehungen

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes		<ul style="list-style-type: none"> Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden Begründung mit Umweltbericht zum BBP/GOP mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschaftsbild“ Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im BBP/GOP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanzgebote usw.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen Stellen bei dem Markt und durch das LRA.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung Ortsbegehung <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.</p>
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	<ul style="list-style-type: none"> Messergebnisse Augenschein Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA Kronach sowie durch die zuständigen gemeindlichen Stellen Überwachung von wassergefährdeten Anlagen, Gewässernutzungen, Einleitungen Gewässerschauen und Auflagen im Rahmen betrieblicher Genehmigungsbescheide 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Beeinträchtigungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.</p>
Beeinträchtigungen des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung Schadstoffeinträge Messergebnisse Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung von wassergefährdeten Anlagen Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Notwendige Genehmigungen u.a. zur Bauwasserhaltung sind am LRA Bamberg einzuholen.</p>
Neuersiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bo-		<ul style="list-style-type: none"> Begründung, Umweltbericht Festsetzungen Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in sol-</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
denbiologie o. ä.			<p>chen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen, durch das LRA sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen, Kanalleitungen usw.).</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Festsetzungen im BBP sowie aus den diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Im Bedarfsfall/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen, Kanalleitungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen und durch das LRA).</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten gemeindlichen Stellen und des LRAs
Umsetzung/ Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht 	<p>Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP 	<p>getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Ausführung erfolgt unter der fachlichen Begleitung ggf. übergeordneter Fachbehörden (z. B. Untere Naturschutzbehörde am LRA Bamberg o. ä.). Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht vorhanden.</p>

Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kultur-, Boden-, Baudenkmale	<ul style="list-style-type: none"> Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas o. ä.) Informationen von Gebietskennern 	<p>Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Es erfolgt ohnehin standardmäßig Baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen am LRA, bei dem Markt sowie durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.</p>
-------------------------------------	--	--	---

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 21.11.2024
G:\ZAP2301\Bauleitplanung\BBP\geg-2024-11-
21_Anlage 3_SB.doc



HP **Höhnen & Partner**
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

Meier